

Textliche Festsetzungen B-Plan Nr. 114

1. Flächen für den Gemeinbedarf

Die Fläche für den Gemeinbedarf dient den Zweckbestimmungen Schule sowie Anlagen für sportliche und soziale Zwecke. Innerhalb dieser Fläche sind diesen Nutzungszwecken dienende Gebäude, Nebenanlagen und sonstige Nutzungsfächen allgemein zulässig.

Ausnahmsweise ist eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen für das Schulgelände zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

2. Höhe der baulichen Anlagen

Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen ist durch Planeintrag in Metern über Normalnull (m. ü. NN.) festgesetzt.

Ausnahmsweise kann diese Bauwerkshöhe durch untergeordnete Gebäudeteile wie z.B. Abluftanlagen u. ä. um bis zu 2,00 m überschritten werden. (§ 16 Abs. 6 BauNVO)

3. Abweichende Bauweise

Innerhalb der abweichenden Bauweise kann die Länge der Gebäude abweichend von der offenen Bauweise nach § 22 (2) BauNVO mehr als 50 m betragen (§ 22 Abs. 4 BauNVO).

4. Gehölzbestand

4.1. Einzelbäume

Die im Bebauungsplan festgesetzten Einzelbäume dürfen nicht beseitigt, über das normale Maß gärtnerischer Pflege beschritten oder durch Einschränkung ihrer Lebensbedingungen geschädigt werden. Ausnahmen kann die Baugenehmigungsbehörde gemäß § 31 Abs. 1 BauGB zulassen, wenn der Baum biologisch abgängig ist oder aus Gründen der Gefahrenabwehr.

Für den Fall des Abganges eines festgesetzten Baumes ist eine angemessene Ersatzpflanzung aus standortheimischen Gehölzen entsprechend der unten stehenden Pflanzliste auf dem Baugrundstück vorzunehmen. (§ 9 Abs. 1, Nr. 25 a und b BauGB)

4.2. Gehölzstreifen A

Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Fläche (A) mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern dürfen Gehölze nicht beseitigt, über das normale Maß gärtnerischer Pflege beschritten oder durch Einschränkung ihrer Lebensbedingungen geschädigt werden. Die vorhandene Gehölzreihe ist gemäß § 9, Abs. 1, Nr. 25a BauGB zur Herstellung einer blickdichten Pflanzung dort mit standortheimischen Gehölzen der unten stehenden Pflanzliste zu ergänzen, wo der vorhandene Gehölzbestand Lücken aufweist. (§ 9 Abs. 1, Nr. 25 a und b BauGB)

Ausnahmen kann die Baugenehmigungsbehörde gemäß § 31 Abs. 1 BauGB zulassen, wenn ein Gehölz biologisch abgängig ist.

Für den Fall des Abganges eines Laubbäumchen bzw. Gehölzes ist eine angemessene Ersatzpflanzung aus standortheimischen Gehölzen entsprechend der unten stehenden Pflanzliste im Bereich der Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern oder im direkten Anschluss hieran vorzunehmen. Die Ersatzpflanzung muss die vorhandene Gehölzreihe wieder ergänzen bzw. weiterentwickeln. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

5. Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Maßnahmenfläche A 7

Auf der Maßnahmenfläche A7 sind durch entsprechende Pflanz- und Pflegemaßnahmen mind. 3.245 Werteinheiten nach der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ des Niedersächsischen Städtetages in der Bauleitplanung nachzuweisen.

Auf einer Fläche von 1.082 m² ist als Zielbiotop die Entwicklung einer dichten standortgerechten Gehölzpflanzung (HPO) auf Grünland (GMS xl GET) entsprechend der unten stehenden Pflanzliste unter Einbeziehung der vorhandenen Einzelbäume mit dem Wertfaktor 3 vorgesehen. Die Maßnahme dient vorrangig der Neuentwicklung von Winterquartieren für Amphibien.

Maßnahme A 8

Zum Ausgleich von möglichen Lebensraumberechtigungen für Fledermäuse sind im Plangebiet mind. 27 Fledermauskästen aufzuhängen. Sie sind in mehreren Gruppen zu 3 bis 5 Stück unter Verwendung unterschiedlicher Kästentypen an geeigneten Gehölzstrukturen aufzuhängen.

Maßnahme A 9

Zum Ausgleich von Lebensraumberechtigungen für den Star sind im Plangebiet mind. 6 Nistkästen aufzuhängen.

Maßnahme A 10

Für die im Gebiet verdrängten Brutvogelarten werden mit Fokus auf die Nachtigall, den Gelbspötter und die Goldammer externe Ausgleichsflächen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG hergerichtet, um eine ökologisch-funktionale Kontinuität von Lebensräumen ohne zeitliche Lücke zu gewährleisten. Die CEF-Maßnahme soll sicherstellen, dass nach Art und Umfang ausreichend geeignete Flächen für Vogelbruten im räumlichen Umfeld der durch das Neubauvorhaben zerstörten oder beeinträchtigten Neststandorte zur Verfügung stehen.

Insgesamt werden für die CEF-Maßnahme 1000 qm auf dem Flurstück 3/984, Flur 12, Gem. Langenhagen herangezogen. Die bereits entwickelte Gehölzpflanzung im Bereich des Waldrandes wird durch das Einbringen zusätzlicher Sträucher in dichtem Pflanzverband aufgewertet. (§ 9 (1) Nr. 20 BauNVO i. V. m. § 9 (1 a) BauGB)

6. Externe Ausgleichsmaßnahmen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 114 besteht ein Kompensationsdefizit von 101.165 Werteinheiten (WE) nach der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetages.

Die Kompensation der Eingriffe im Bebauungsplan Nr. 114 erfolgt mit den externen Maßnahmen A1 bis A6 auf folgenden Flurstücken, die Bestandteil des Kompensationsflächenpools der Stadt Langenhagen sind und gemäß § 9 Abs. 1a BauGB dem Plangebiet zugeordnet sind:

Table with 2 columns: Gemarkung, Flur, Flurstück and WE (Werteinheiten). Rows include Gemarkung Krähenwinkel, Flur 8, Flurstück 25/1; Gemarkung Krähenwinkel, Flur 8, Flurstücke 9, 10/1 und 13/6; Gemarkung Kallenweide, Flur 24, Flurstück 52; Gemarkung Kallenweide, Flur 8, Flurstück 2.

Die externen Kompensationsmaßnahmen bestehen aus der Neuanlage eines Sandtrockenrasens, der Entwicklung von mesophilem Grünland, der Anlage von Kleingewässern sowie der Entwicklung von Gehölzbestand. (§ 9 Abs. 1a BauGB)

7. Ein- und Ausfahrtverbot

7.1. In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt sind Ein- und Ausfahrten entlang der Grundstücksgrenze unzulässig. Ein in der Planzeichnung gesondert gekennzeichneten Abschnitt zur Theodor-Heuss-Straße ist als zentrale Ein- und Ausfahrt zu nutzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

7.2. Eine ergänzende Zufahrt von der Straße „An der Neuen Bult“ bis zu einer Breite von max. 6,00 m ist zulässig, wenn diese sich auf die Funktion als Zufahrt für Rettungsfahrzeuge bzw. Anlieferungsverkehr beschränkt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

8. Schallschutzmaßnahmen

Gemäß § 9 (1) Ziffer 24 BauGB sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bei den unten genannten Räumen passive Schallschutzmaßnahmen als „Vorkerungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes vorzusehen.

Innerhalb der gekennzeichneten Lärmpegelbereiche sind Vorhaben nur zulässig, wenn sie die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen für diesen Lärmpegelbereich gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, erfüllen. Folgende bewertete Schalldämmmaße in dB sind einzuhalten:

Table with 3 columns: Schutzzone-Lärmpegelbereich nach DIN 4109, Aufenthaltsräume in Wohnungen, Büroräume und ähnliches, and Erf. R'w, res des Außenbauteils in dB. Rows include Lärmpegelbereich II, III, and IV.

Für Schul- und Aufenthaltsräume im Lärmpegelbereich IV, die mit ihren Fenstern ausschließlich der Theodor-Heuss-Straße zugewandt sind, sind schalldämmfähige Lüftungseinrichtungen einzubauen. Darauf kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn die entsprechenden Schalldämmmaße im Rahmen einer gleichwertigen technischen Lösung nachgewiesen werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

9. Schutz vor Lichtimmissionen (vgl. auch Hinweise)

Zum Schutz von Arten mit Verhaltensänderungen infolge von Lichtimmissionen ist die Beleuchtung der Außenanlagen sowie der Gebäude so auszuführen, dass Beeinträchtigungen weitestgehend vermieden werden. Hierzu sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- 9.1. Es sind nur Lampen mit gerichtetem Licht zu verwenden, die die zu beleuchtenden Flächen so anstrahlen, dass der obere Halbraum möglichst gering ausgeleuchtet wird. Die Leuchtrichtung der Lampen muss insbesondere von den angrenzenden Gehölzreihen im Süden, Osten und Norden abgewandt sein.
9.2. Die maximale Leuchtpunkthöhe ist auf 6 m beschränkt.
9.3. Das Lichtspektrum muss am ultravioletten Strahlung sein (z.B. Natriumdampflampen, LED-Leuchten) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Hinweise:

Geländehöhe

Die mittlere Geländehöhe im Plangebiet liegt bei 49,00 m bis 49,30 m über NN.

Regenwasser

Das anfallende Regenwasser ist auf dem Grundstück auf dafür vorbehaltenen Flächen zu versickern bzw. zurückzuführen. Die dazu erforderlichen Flächen sind in ein Freiflächenkonzept einzubinden. Das Grundwasser wurde in Bohrungen in rd. 1,70 - 2,50 m Tiefe unter derzeitiger Geländeoberkante (GOK) angeetroffen. Mit einem möglichen Grundwasseranstieg bis auf rd. 1,40 m unter GOK muss gerechnet werden.

Zugeordnete Stellplätze

Dem Schulgrundstück werden in nördlichem Anschluss ca. 120 bauordnungsrechtlich erforderliche Stellplätze auf dem Parkplatz der Rennbahn zugeordnet und über Grunddienstbarkeit dauerhaft gesichert. Außerhalb der Schulzeiten - insbesondere an Wochenenden stehen diese dem Rennverein für Veranstaltungen auf dem Rennbahngelände zur Verfügung.

Lichtimmissionen

Hinsichtlich des Schutzes von Arten mit Verhaltensänderungen infolge von Lichtimmissionen wird auf die „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ - Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 13.09.2012 - verwiesen.

Baumschutz

Für Arbeiten im Bereich von festgesetzten Gehölzbeständen ist die DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten. Es ist darauf zu achten, den Baumschutz vor Beginn der erforderlichen Baumaßnahme herzustellen und erst nach vollständigem Abschluss der Maßnahmen wieder zu entfernen.

Kampfmittelverdachtsfläche

Bei dem Plangebiet handelt es sich laut Kampfmittelbeseitigungsdienst um einen bombardierten Bereich. Das Vorkommen von Kampfmitteln kann daher nicht ausgeschlossen werden. Um größtmögliche Sicherheit zu erhalten, werden daher im Falle von Baumaßnahmen vor Beginn von Bodeneingriffen vorsorglich Erkundungsmaßnahmen (z. B. Sondierungen oder Bodenaushubüberwachung) in Bezug auf mögliche Kampfmittel empfohlen. Diese Maßnahmen sind groß durch eine fachkundige Firma durchzuführen. Sollten dabei bombenblindengänger oder andere Kampfmittel festgestellt werden, so ist unverzüglich das Kampfmittelbeseitigungsdezernat des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) bzw. die zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen.

DIN-Normen

Die Festlegung passiver Schallschutzmaßnahmen nimmt Bezug auf die Regelungen der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“. Zum Schutz von Gehölzbeständen ist die DIN 18920 zu beachten.

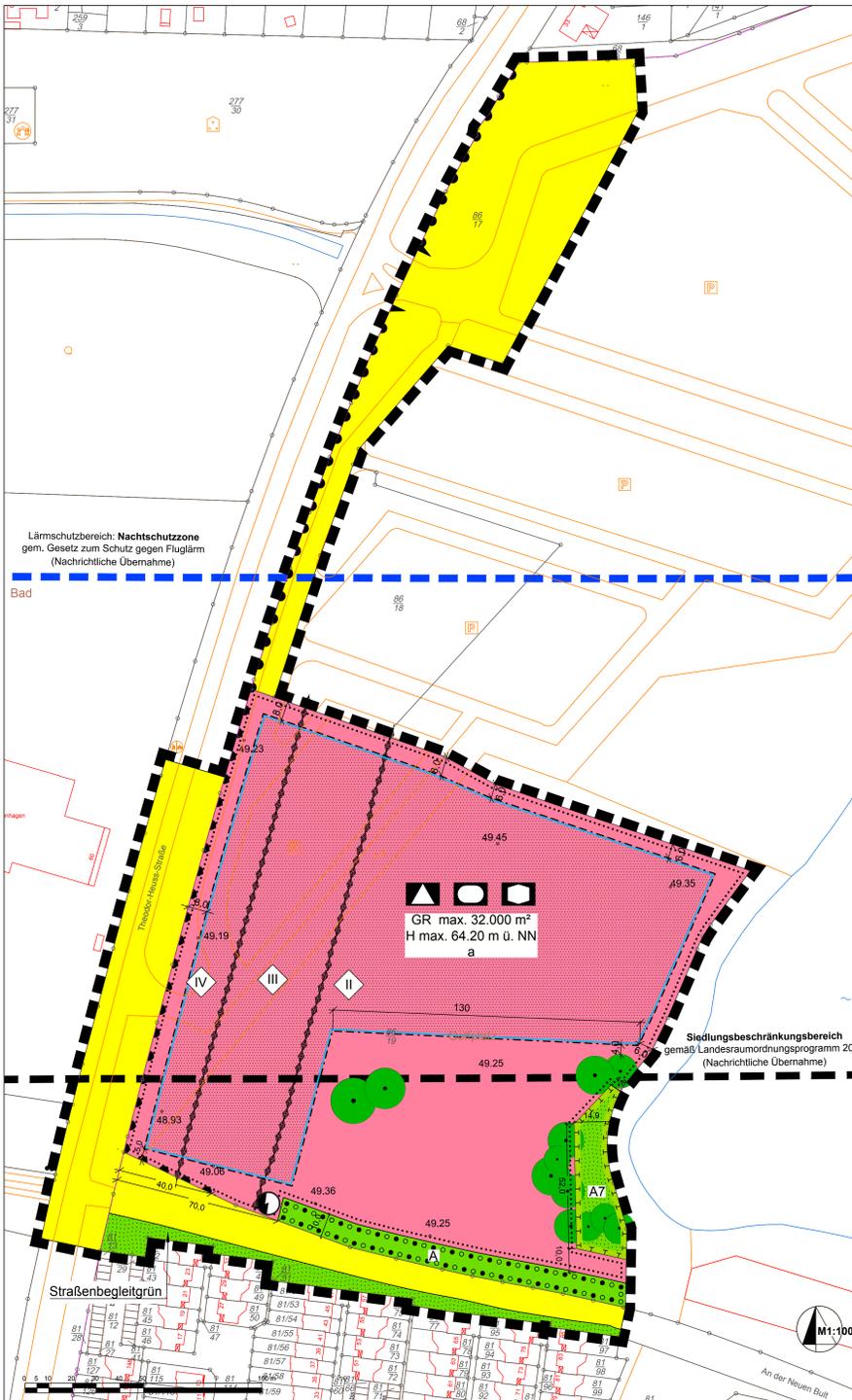
Diese können bei der Stadt Langenhagen, Abt. 61, Stadtplanung und Geoinformation zu den üblichen Öffnungszeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Archäologie

Sollten bei Erd- und Bodenarbeiten archäologische Befunde und Funde zu Tage treten, sind diese gemäß § 14 NDöSchG bei der zuständigen Behörde - dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - zu melden.

Pflanzliste der standortheimischen Gehölze:

- Hainbuche (Carpinus betulus), Hasel (Corylus avellana), Eingrifflicher Weißdorn (Crataegus monotylna), Faulbaum (Frangula alnus), Schlehe (Prunus spinosa), Stiel-Eiche (Quercus robur), Sal-Weide (Salix caprea), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Eberesche (Sorbus aucuparia).



Aufstellungsbeschluss

Der VA der Stadt Langenhagen hat in seiner Sitzung am 05.12.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 10.04.2018 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Langenhagen, den 16.09.2019
Bürgermeister gez.: Mirko Heuer

Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB

Der VA der Stadt Langenhagen hat in seiner Sitzung am 04.06.2018 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.07.2018 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 16.07.2018 bis 27.08.2018 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen.

Langenhagen, den 16.09.2019
Bürgermeister gez.: Mirko Heuer

Genehmigung

Die Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 114 durch die Region Hannover gilt gemäß § 10 (2) i.V.m. § 6 (4) BauGB als erteilt. Die Genehmigungsflakten ist am 06.01.2020 eingetretet (Az.: 61.03.21102-11410-119).

Langenhagen, den 18.02.2020
Bürgermeister gez.: Mirko Heuer

Entwurfsbearbeitung

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Abteilung Stadtplanung und Geoinformation der Stadt Langenhagen am 10.05.2019.

Langenhagen, den 16.09.2019
Abteilungsleiterin gez.: Carolin Ottensmeyer

Erneute öffentliche Auslegung nach § 4 a (3) BauGB

Der VA der Stadt Langenhagen hat in seiner Sitzung am 17.06.2019 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a (3) BauGB beschlossen. Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgetragen werden können. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 24.06.2019 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 02.07.2019 bis 01.08.2019 gemäß § 4 a (3) BauGB erneut öffentlich ausliegen.

Langenhagen, den 16.09.2019
Bürgermeister gez.: Mirko Heuer

Rechtsverbindlichkeit

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 (3) BauGB am 24.04.2020 in der in Langenhagen erscheinenden Regionalausgabe (Nordharz-Versehung Zeitung) der „Hannoverschen Allgemeinen Zeitung“ und der „Neuen Presse“ ortsüblich bekanntgemacht worden und am selben Tage in Kraft getreten.

Langenhagen, den 24.04.2020
Bürgermeister gez.: IV. Monika Gotzes-Karrasch

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab 1:1000
Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
LGLN
Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen, sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 06.03.2019).
Hannover, den 24.09.2019
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln-Hannover
Katasteramt Hannover
gez.: Kleinwächter (Unterschrift) (Siegel)
Az.: LA-255/2019

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Langenhagen hat in seiner Sitzung am 09.09.2019 nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 (1) BauGB beschlossen.

Langenhagen, den 16.09.2019
Bürgermeister gez.: Mirko Heuer

Vorletzung von beachtlichen Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Langenhagen, den \_\_\_\_
Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne sowie über die Bearbeitung des Planabtrags vom 18.12.1990
Zahlenangaben sind Beispiele

FLÄCHEN, EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- Flächen für den Gemeinbedarf
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Schule
Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

GR max. 32.000 m² max. Grundfläche für bauliche Anlagen
H max. 64,20 m ü. NN maximale zulässige Gebäudehöhe in Metern ü. NN

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- Baugrenze
Abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzung Nr. 3)
nicht überbaubare Grundstücksflächen
Zusätzliche Verdeulichung der überbaubaren Grundstücksflächen

VERKEHRSLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen
Einfahrt
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung
Einfahrtbereich
Kein Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)

VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN



Elektrizität

GRÜNFLÄCHEN



Öffentliche Grünflächen mit starker Bepflanzung ihrer Art (mit Text oder Pflanzen)

MAßNAHMEN ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE



Erhaltung von Bäumen (siehe textliche Festsetzung Nr. 4.1) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen sowie zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Kombinierte Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Lärmpegelbereich entsprechend DIN 4109 (siehe textliche Festsetzung Nr. 8)

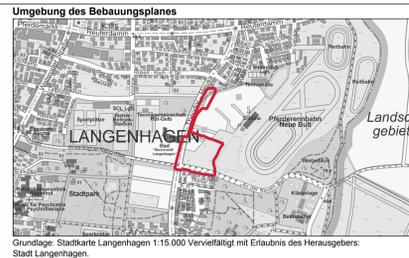


Immissionskontinente: Abgrenzung von Lärmpegelbereichen mit unterschiedlichen Anforderungen an den passiven Schallschutz

Hinweise

49.82 Bestandshöhen im Gelände (nur hewebender Charakter)

Es gilt die BauNVO 1990, zuletzt geändert durch Art. 2 G. v. 04.05.2017



Präambel
Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 245 c des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert am 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Stadt Langenhagen den Bebauungsplan Nr. 114 bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Langenhagen, den 16.04.2019

Bürgermeister gez.: Mirko Heuer

BEBAUUNGSPLAN NR. 114

„Nördlich An der Neuen Bult“

